

Das sagt die Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO)

| Art der Leuchte | Anbauvorschriften | Schaltung / Betrieb |
|--|--|---|
| Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht Farbe: Weiß | Vorgeschrieben für Krafträder: ● Ein Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht. Vorgeschrieben für Mofas sowie für Kleinkrafträder (Moped, Mokick), deren Stromversorgung sonst nicht ausreichen würde: ● Ein Scheinwerfer für Dauer-Abblendlicht mit einer 15-Watt-Glühlampe. Zulässig für Krafträder: ● Ein Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht und ein besonderer Scheinwerfer für Fernlicht oder ● ein Scheinwerfer für Fernlicht und ein Scheinwerfer für Abblendlicht. Anbauhöhe für Abblendlicht: ● Erstzulassung vor 1.1.1988: Untere Scheinwerferkante höchstens 1000 Millimeter (mm) über der Fahrbahn. ● Erstzulassung ab 1.1.1988: Höhe mindestens 500 mm (gemessen ab Unterkante) und höchstens 1200 mm (Oberkante) über der Fahrbahn. Die Scheinwerfer müssen justierbar und gegen unbeabsichtigtes Verstellen gesichert sein. Soweit zwei Scheinwerfer zulässig sind, können diese nebeneinander, untereinander oder schräg versetzt sein. Stets aber müssen sie in möglichst geringem Abstand voneinander und möglichst nahe an der Fahrzeugmitte ("Längsmittellinie") angeordnet werden. Bei gleichzeitigem Einschalten müssen sie schon aus kurzer Entfernung wie eine Lichtquelle wirken, damit ein einheitliches Signalbild erhalten bleibt. | Beim Einschalten der Scheinwerfer müssen die Schlußleuchten und die Kennzeichenbeleuchtung mitbrennen. Eingeschaltetes Fernlicht muß durch eine blaue Kontrollleuchte oder die Stellung des Schalters angezeigt werden. Beim Einschalten eines zusätzlichen Scheinwerfers für Fernlicht darf im anderen Scheinwerfer das Fern- bzw. Abblendlicht mitbrennen. Auch eine getrennte Zuschaltung des Fernlichtscheinwerfers ist erlaubt. Aber Achtung: Beim Abblenden muß das Fernlicht in allen Scheinwerfern erlöschen. Auch am Tag müssen Krafträder mit Abblendlicht fahren. |
| Nebelscheinwerfer Farbe: Weiß oder hellgelb | Nur ein Nebelscheinwerfer ist zulässig, auch bei Krafträdern mit Beiwagen. Der Nebelscheinwerfer darf nicht höher als der Scheinwerfer für Abblendlicht angebracht und höchstens in 250 mm Entfernung zur Fahrzeugmitte montiert werden (z.B. am Schutzbügel). Auch wenn der Nebelscheinwerfer nicht benutzt wird, muß er betriebsbereit bleiben. Abdeckkappen sind also unzulässig. | Ein separater Schalter für den Nebelscheinwerfer ist erforderlich; beim Einschalten müssen die Schlußleuchten und die Kennzeichenbeleuchtung mitbrennen. Der Nebelscheinwerfer kann mit dem Abblendlicht oder etwaigen Begrenzungsleuchten eingeschaltet werden. Unzulässig ist der Betrieb zusammen mit dem Fernlicht. Nur bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen darf der Nebelscheinwerfer benutzt werden. |
| Begrenzungsleuchte ("Standlicht") Farbe: Weiß | Solo-Krafträder: ● Begrenzungsleuchte im Scheinwerfer zulässig, aber nicht vorgeschrieben. Krafträder mit Beiwagen: ● Zwei Begrenzungsleuchten erforderlich. Ihre Außenkanten dürfen höchstens 400 mm von den breitesten Stellen des Gespann-Umrisses entfernt sein. Eine Begrenzungsleuchte ist an der äußeren Seite des Beiwagens anzubringen; die andere kann in den Scheinwerfer des Kraftrads eingebaut sein. Anbauhöhe bei Erstzulassung ab 1.1.1988: Mindestens 350 mm (gemessen ab Unterkante) und höchstens 1500 mm (Oberkante) über der Fahrbahn. | Solo-Krafträder: ● Vorhandene Begrenzungsleuchte kann bei Fern- und Abblendlicht mitbrennen, muß es aber nicht. Krafträder mit Beiwagen: ● Begrenzungsleuchten müssen bei Fern- und Abblendlicht mitbrennen. |

| Art der Leuchte | Anbauvorschriften | Schaltung / Betrieb |
|----------------------------------|--|---|
| Suchscheinwerfer Farbe: Weiß | Zulässig ist ein Suchscheinwerfer mit höchstens 35 Watt "Leistungsaufnahme". Besonderheit: Für Suchscheinwerfer wird keine Bauartgenehmigung verlangt. | Ein separater Schalter für den Suchscheinwerfer ist erforderlich; beim Einschalten müssen die Schlußleuchten und die Kennzeichenbeleuchtung mitbrennen. Nur für kurze Zeit und nicht als zusätzliche Fahrbahn-Beleuchtung darf der Suchscheinwerfer benutzt werden. |
| Schlußleuchte Farbe: Rot | Solo-Krafträder: Eine Schlußleuchte vorgeschrieben. Krafträder mit Beiwagen: Zwei Schlußleuchten vorgeschrieben; Abstand der Leuchten-Außenkanten von den breitesten Stellen des Gespann-Umrisses höchstens 400 mm. Anbauhöhe: Mindestens 250 mm (Unterkante) und höchstens 1500 mm (Oberkante) über der Fahrbahn. | Zusammen mit allen "nach vorne wirkenden" lichttechnischen Einrichtungen" muß die Schlußleuchte am Kraft- rad bzw. Gespann brennen. Ausgenommen sind Blinker und Lichttupe. |
| Bremsleuchte Farbe: Rot | Vorgeschrieben: ● Eine Bremsleuchte am Kraftrad. Zulässig: ● Zwei Bremsleuchten für Krafträder mit Beiwagen. Nicht erforderlich: ● Für Krafträder mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit bis zu 50 km/h, auch bei Gespann-Betrieb. ● Für Krafträder mit Erstzulassung vor dem 1.1.1988, auch bei Gespann-Betrieb. Anbauhöhe: Mindestens 350 mm (Unterkante) und höchstens 1500 mm (Oberkante) über der Fahrbahn. Anders als bei Pkw sind zusätzliche Bremsleuchten bei Krafträdern unzulässig. Besonderheit: Für Krafträder mit Erstzulassung vor dem 1.1.1983 sind auch Bremsleuchten mit gelber Farbe erlaubt. | Sind Bremsleuchten in der Nähe von Schlußleuchten montiert oder mit ihnen zusammengebaut, müssen sie stärker als diese aufleuchten. Auch am Tag müssen die Bremsleuchten die "Betätigung der Betriebsbremse" deutlich anzeigen. |
| Nebelschlußleuchte Farbe: Rot | Zulässig für Krafträder, auch bei Gespann-Betrieb: ● Nur eine Nebelschlußleuchte. Anbauhöhe: Mindestens 250 mm (Unterkante) und höchstens 1000 mm (Oberkante) über der Fahrbahn. Abstand von der Bremsleuchte mehr als 100 mm. | Nur zusammen mit Scheinwerfern oder Nebelscheinwerfern darf die Nebelschlußleuchte einschaltbar sein; getrennt von ihnen muß sie sich ausschalten lassen (separater Schalter erforderlich). Eine gelbe Kontrollleuchte im Blickfeld des Fahrers muß anzeigen, daß die Nebelschlußleuchte eingeschaltet ist. Nur bei Nebel, der die Sichtweite unter 50 Meter sinken läßt, darf die Nebelschlußleuchte benutzt werden. |

| Art der Leuchte | Anbauvorschriften | Schaltung / Betrieb |
|---|--|--|
| Rückstrahler Farbe: Rot | Vorgeschrieben: ● Ein Rückstrahler für Krafträder. ● Zwei Rückstrahler für Krafträder mit Beiwagen. Ihre Außenkanten dürfen höchstens 400 mm von den breitesten Stellen des Gespann-Umrisses entfernt sein. Anbauhöhe: Höchstens 900 mm (Oberkante) über der Fahrbahn. Achtung: Dreieckige Rückstrahler sind für Anhänger reserviert und nur für diese vorgeschrieben bzw. zulässig. | |
| Fahrtrichtungsanzeiger (Blinker) Farbe: Gelb | Vorgeschrieben für Krafträder; erlaubt (aber nicht erforderlich) für Leichtkrafträder, Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor: ● Zwei symmetrisch zur Fahrzeugmitte angebrachte Blinker an der Vorderseite. Sie müssen auf gleicher Höhe liegen, einen Mindestabstand von 340 mm (Innenkanten) zueinander haben und – von vorne gesehen – mindestens 100 mm vom Scheinwerfer entfernt sein. ● Zwei symmetrisch zur Fahrzeugmitte angebrachte Blinker an der Rückseite. Sie müssen auf gleicher Höhe liegen und einen Mindestabstand von 240 mm (Innenkanten) zueinander haben. Vorgeschrieben bei Gespann-Betrieb: ● Die dem Beiwagen zugewandten Blinker müssen bis zur Außenseite des Beiwagens versetzt sein und dürfen dort in einer Leuchte zusammengefaßt werden. Anbauhöhe: Mindestens 350 mm (Unterkante) über der Fahrbahn. Geometrische Sichtbarkeit bei Solo-Maschinen: Vorne und hinten mindestens unter Winkeln von 45 Grad zur Innenseite und von 80 Grad zur Außenseite des Fahrzeugs, bezogen auf dessen Längsachse. | Fahrtrichtungsanzeiger sind getrennt von den anderen Beleuchtungseinrichtungen zu schalten. Unter "allen Beleuchtungs- und Betriebsverhältnissen" müssen sie den anderen Verkehrsteilnehmern deutlich anzeigen, daß – und wohin – der Fahrer seine Richtung ändern will. Eine Kontrollleuchte oder sonstige Anzeigen, mit denen das Einschalten der Blinker signalisiert wird, sind für Krafträder nicht vorgeschrieben. Solche Anzeigen sind jedoch zulässig und sinnvoll. |
| Warnblinkanlage Farbe: Gelb | Eine Warnblinkanlage ist für Krafträder nicht vorgeschrieben, auch nicht bei Gespann-Betrieb. Sie ist jedoch zulässig. Ergänzender Hinweis: Auch das Mitführen eines Warndreiecks oder einer Warnleuchte wird bei Krafträdern nicht gefordert. | Ein separater Schalter und eine rote Kontrollleuchte sind für die Warnblinkanlage erforderlich. Die Anlage muß sämtliche Fahrtrichtungsanzeiger gleichzeitig aufblitzen lassen. Außer zur Kenntlichmachung von liegengelassenen Fahrzeugen und von Abschleppvorgängen dient eine Warnblinkanlage auch dem Zweck, andere Verkehrsteilnehmer vor Gefahren zu warnen: Zum Beispiel, wenn sich voraus ein Unfall ereignet hat oder ein Stau in Sicht kommt. |
| Kennzeichenbeleuchtung Farbe: Weiß | Vorgeschrieben ist eine Beleuchtung des hinteren Kennzeichens für Krafträder, ausgenommen Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor. Hier ist sie erlaubt, aber nicht erforderlich. Die Kennzeichenbeleuchtung darf "kein Licht unmittelbar nach hinten austreten lassen". Sie ist so anzubringen bzw. abzudecken, daß sie nur das Kennzeichen anstrahlt und nicht den rückwärtigen Verkehr. | Zusammen mit allen "nach vorne wirkenden" lichttechnischen Einrichtungen" muß die Kennzeichenbeleuchtung des Kraftrads brennen. Ausgenommen sind Blinker und Lichttupe. |
| Seitliche Rückstrahler Farbe: Gelb | Nach den Seiten wirkende Rückstrahler sind für Krafträder nicht vorgeschrieben, aber zulässig. Dann müssen sie folgende Vorgaben erfüllen: ● Mindestens zwei Rückstrahler an jeder Längsseite. ● Ein Rückstrahler im vorderen und einer im hinteren Drittel jeder Längsseite. ● Anbauhöhe höchstens 900 mm (Oberkante) über der Fahrbahn. Untersagt: Seitliche Rückstrahler in dreieckiger Ausführung. | |

TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH
Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland

TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH
Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland

Der TÜV ist in Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen über 250 mal für Sie da. Wo der TÜV in Ihrer Nähe ist, entnehmen Sie bitte dem örtlichen Telefonbuch.

Region Baden-Württemberg Nord
74076 Heilbronn · Salzstraße 133
Telefon (071 31) 15 76-0 · Fax (071 31) 15 76-15

Region Baden-Württemberg Süd
78224 Singen · Laubwaldstraße 11
Telefon (077 31) 88 02-10 · Fax (077 31) 88 02-58

Region Baden-Württemberg West
77656 Offenburg · In der Lieste 8
Telefon (07 81) 6 02-10 · Fax (07 81) 6 02-99

Region Bayern Nord
95445 Bayreuth · Spinnereistraße 3
Telefon (09 21) 78 56-1 00 · Fax (09 21) 78 56-1 40

Region Bayern Ost
93051 Regensburg · Friedenstraße 6
Telefon (09 41) 99 10-1 28 · Fax (09 41) 99 10-1 10

Region Bayern Süd
85748 Garching · Daimlerstraße 11
Telefon (0 89) 32 95 09 10 · Fax (0 89) 32 95 09 15

Region Bayern West
86199 Augsburg · Oskar-von-Miller-Straße 17
Telefon (08 21) 59 04-1 34 · Fax (08 21) 59 04-1 46

Region TÜV Sachsen
04469 Lützschna-Stahmeln · Wiesenring 2
Telefon (03 41) 46 53-1 50 · Fax (03 41) 46 53-1 54

Die TÜV-Prüfstelle in Ihrer Nähe:

Tips

Motorrad oder Lichtorgel!

Was ist erlaubt und was nicht?



VF 04/96.DIN

Motorradbeleuchtung – der TÜV hilft, wenn Sie mal im Dunkeln tappen.

Motorräder sind viel schneller, als mancher Autofahrer ahnt. Kein Wunder: Ihre schmale Silhouette verführt dazu, das Tempo eines von hinten herannahenden oder entgegenkommenden Bikers zu unterschätzen. "Licht" ist deshalb den Motorrad-Lenkern schon am Tag verordnet, ihrer eigenen Sicherheit wegen. In der Dunkelheit ist es doppelt wichtig, daß sich der Biker gut sichtbar macht.

Doch wie überall im Leben gibt es auch beim Motorrad ein "Zu wenig" und ein "Zu viel". Wer von einem Easy-Rider-Outfit auf schwerer Maschine schwärmt oder von einem starken Auftritt vor der Disco, wird mit Lichtgirlanden an den Packtaschen oder einem bläulich aufstrahlenden Motorblock liebäugeln. Wer nachträglich eine Verkleidung montiert oder das rückwärtige Kennzeichen versetzt, wird vielleicht nicht daran denken, daß diese und andere Änderungen die Sichtbarkeit seiner Beleuchtungseinrichtungen beeinträchtigen können.

Was ist vorgeschrieben, was erlaubt und was unzulässig? Dieser Prospekt will den Bikern den Durchblick durch die umfangreichen Beleuchtungsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) erleichtern.

Die Sache mit dem Signalbild.

Wenn es auf das Gesehen-Werden so sehr ankommt: Warum darf ich dann mein Motorrad nicht mit Leuchten schmücken, soweit es die Lichtmaschine leistet? Warum gibt es da eine Fülle an Paragraphen, die meine Freiheit einengen? Kopfschüttelnd wird mancher Biker diese Fragen stellen. Doch es gibt einen guten Grund, warum die StVZO bei der Beleuchtung keinen Spaß kennt und mit einem stattlichen Bündel strenger Vorgaben aufwartet: Das sogenannte Signalbild.

Könnte jeder Kfz-Besitzer sein Fahrzeug nach Belieben mit Leuchten von unterschiedlicher Leistung, Farbe und Anordnung ausstatten: Das nächtliche Chaos nebst einer Fülle von vermeidbaren Unfällen wäre programmiert. So leicht sich am Tage abschätzen läßt, mit welchem Verkehrsteilnehmer man es zu tun bekommt, und in welche Richtung er fährt, so schwer ist das bekanntlich in der Dunkelheit. Der erste – und wichtigste – Orientierungspunkt sind dann immer die Lichter, die voraus, von der Seite oder von hinten auftauchen.

Nur die Forderung nach einem einheitlichen Signalbild kann da weiterhelfen. Weil sie in der StVZO festgeschrieben ist, weiß der Fahrer zum Beispiel:

- Weißes Licht signalisiert die Front eines Fahrzeugs, vom schweren Lastzug bis zum Fahrrad. Taucht es von vorne auf, kommt jemand entgegen. Nähert es sich im Rückspiegel, wird einer wohl bald überholen wollen. Sind es zwei Scheinwerfer, handelt es sich um ein mehrspuriges Kfz. Ist es nur einer, handelt es sich in der Regel um ein Zweirad – und hoffentlich nicht um einen "Einäugigen".

Doch auch in diesem Fall bieten die verordneten weißen Begrenzungsleuchten noch einen ergänzenden Anhaltspunkt. Umrißleuchten sind eine zusätzliche Hilfe, um "Schwergewichte" im Dunkeln von anderen Fahrzeugen zu unterscheiden.

- Rotes Licht signalisiert die Rückseite eines Fahrzeugs – und auch, ob es zu bremsen beginnt. Sind außerdem zwei reflektierende rote Dreiecke auszumachen, weiß der Hintermann: Das muß ein Zugwagen mit Anhänger sein.
- Gelbe Reflektoren oder Seitenmarkierungsleuchten erhellen die Flanken vieler Fahrzeuge. "Achtung, einer kommt quer", machen sie den anderen Verkehrsteilnehmern klar. Besonderheit: Zwei weiße reflektierende Ringe in der Nacht sagen aus, daß da ein Zweiradfahrer mit rückstrahlenden Reifen bestückt und quer voraus ist.

Macht doch Sinn, das alles? Und: Wäre es nicht ein Unsinn, die Dinge mit individuellen Licht-Kreationen zu verwirren? Nicht heller, sondern noch undurchsichtiger würde dann das nächtliche Geschehen auf den Straßen.

Die Grundgebote.

Nur das, was vorgeschrieben oder zusätzlich erlaubt ist, darf montiert werden: So lautet das oberste Gebot der StVZO für alle "lichttechnischen Einrichtungen" an Kraftfahrzeugen und Anhängern. Doch was ist eine solche Einrichtung? Neben sämtlichen Leuchten sind es – so die StVZO – auch "Leuchtstoffe und rückstrahlende Mittel".

Eine beliebige Ausschmückung des Motorrads mit reflektierenden Aufklebern, "Katzenaugen" in bunter Vielfalt oder Malereien aus Tagesleuchtfarben kommt also nicht in Frage. Doch drei Besonderheiten sind hier ausdrücklich zugelassen:

- Ebenso wie Fahrräder dürfen auch Motorräder mit Reifen bestückt werden, in deren Flanken weißes reflektierendes Material eingearbeitet ist, und die folglich in der Dunkelheit als strahlende Ringe aufscheinen. Klar, daß das die seitliche Erkennbarkeit bei Nacht verbessert.
- Mehr Schutz im Dunkel verheißt auch die Möglichkeit, die Längsseiten des Motorrads mit zusätzlichen gelben Reflexstreifen zu garnieren. Doch Achtung: Diese müssen waagrecht verlaufen und dürfen nicht die Form von "Schriftzügen oder Emblemen" haben.
- Gegen vorschriftsmäßig montierte gelbe Rückstrahler an den Motorrad-Flanken hat die StVZO nichts einzuwenden: Weil sie ebenfalls eine vernünftige Sache sind, um die Biker von der Seite besser sichtbar zu machen.

Zu den weiteren Grundgeboten gehört, daß Leuchtenpärchen – etwa Blinker – stets in gleicher Höhe und in gleicher Entfernung zur Fahrzeugmitte montiert sein müssen. Klar, daß sie auch mit den vorgeschriebenen – und gleich starken – Glühlampen auszustatten sind.

Schließlich, aber nicht zuletzt: Wer ein Motorrad-Gespann fährt, braucht eine zusätzliche Begrenzungsleuchte und eine eigene Schlußleuchte am Beiwagen.

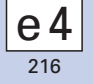
Was sonst noch gefordert wird?


Ob serienmäßige oder nachträglich montierte Leuchten und Rückstrahler: Damit es mit dem Signalbild klappt, müssen sie bestimmte Anforderungen erfüllen und entsprechend geprüft sein. Ist dies der Fall, bekommen sie den amtlichen Segen von einer autorisierten Stelle, in Deutschland zum Beispiel vom Kraftfahrt-Bundesamt. "Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile" nennt sich dieses Verfahren. Fehlt es an einer solchen Genehmigung, darf die Leuchte bzw. der Rückstrahler nicht am Fahrzeug angebracht werden.

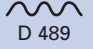
Woran erkennt der Motorrad-Besitzer, daß er das Richtige erwirbt? Auf folgende, in die Leuchte oder den Rückstrahler eingeprägte Zeichen heißt es achten:

- Ein großes "E" in einem Kreis oder ein kleines "e" in einem Rechteck bedeutet, daß das Teil nach europäischem Recht geprüft und zugelassen ist. Zusätzlich ist noch eine Kennzahl oder ein Kennbuchstabe für den genehmigenden Staat angegeben – und außerdem die Genehmigungsnummer.
- Eine Wellenlinie mit drei "Buckeln" nebst einem Buchstaben (in der Regel "K") und einer Prüfnummer sagt aus, daß die Leuchte oder der Rückstrahler nach deutschem Recht geprüft und zugelassen ist.

Beispiele für Prüfzeichen

 EG-Prüfzeichen für einen Rückstrahler, das von den Niederlanden (Kennzahl 4) unter der Genehmigungsnummer 216 vergeben worden ist.

 ECE-Prüfzeichen, das von Deutschland (Kennzahl 1) unter der Nummer 4711 für einen Scheinwerfer (ECE-Regelung Nr. 1) vergeben worden ist.

 Deutsches Prüfzeichen (Wellenlinie!) für Sicherheitsglas, das vom Kraftfahrt-Bundesamt unter der Nummer 489 vergeben worden ist – auf Basis eines Gutachtens des Materialprüfungsamts Dortmund (Buchstabe "D").

Zusätze auf den Einprägungen im Glas der Leuchte bzw. des Rückstrahlers geben ergänzende Informationen. Wichtige Hinweise für die Montage oder den Verwendungszweck können aus Pfeilsymbolen entnommen werden. Großbuchstaben in einem Rechteck verdeutlichen bei ECE-Prüfzeichen die Art der Leuchte. "A" steht da zum Beispiel für eine Begrenzungsleuchte, "B" für einen Nebelscheinwerfer, "C" für einen Scheinwerfer mit Abblendlicht und "S" für eine Bremsleuchte. Was im einzelnen Sache ist, und ob die Leuchte bzw. der Rückstrahler zum Motorrad paßt, muß den mitgelieferten Papieren zu entnehmen sein. Verlangen Sie diese stets vom Verkäufer!

Achtung:

Auch für die "Anbaulage" und die "geometrische Sichtbarkeit" von Beleuchtungseinrichtungen gibt es umfangreiche Bestimmungen in der StVZO und in ergänzenden Rechtsvorschriften. Den Biker gehen sie genauso an wie alle anderen Kfz-Besitzer. Vor allem bei umfangreichen Umrüstungen – Stichwort: Verkleidung – muß er der Frage nachgehen, ob auch alle Leuchten korrekt installiert und aus den geforderten Winkeln erkennbar sind.

Im Telegrammstil.

Viele Motorrad-Besitzer kennen sich in punkto "Technik" und "Do it yourself" gut aus. Ihnen haben wir die umseitige Tabelle "Das sagt die StVZO" in diesem Prospekt zugeordnet. Im Telegrammstil faßt sie die Fülle der Beleuchtungsvorschriften zusammen und konzentriert sie auf das Wichtigste.

Bleiben noch Fragen offen?

Die Motorrad-Spezialisten an unseren Prüfstellen stehen Ihnen gerne Rede und Antwort. Die Anschriften finden Sie auf der Rückseite dieses Prospektes.